

Kurztitel

Amtshilfe der Sozialversicherungsträger für die Sicherheitsbehörden ÜR

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 112/2007

§/Artikel/Anlage

Art. 24

Inkrafttretensdatum

29.12.2007

Text**Artikel XXIV****Übergangsbestimmung**

(Anm.: aus BGBI. I Nr. 112/2007, zu Art. 10 § 1, BGBI. Nr. 762/1996)

Die durch dieses Bundesgesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines Urteils infolge Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruchs ist jedoch im Sinne der §§ 1, 61 StGB vorzugehen.